Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Physician Assistance – Arztassistenz für Gesundheitsfachberufe an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 06.05.2021

(Konsolidierte Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.01.2024)

(für diese Studien- und Prüfungsordnung gilt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020)

Auf Grund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Art 84 Abs.2 Satz 1-Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 05. August 2022) (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studienund Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) Das Studium und die Lehre des Studiengangs Physician Assistance Arztassistenz (PA) für Gesundheitsfachberufe vermitteln fachliche und persönliche Kompetenzen, die zur selbständigen Anwendung wissenschaftlich-medizinischer Erkenntnisse und Verfahren sowie zu eigenverantwortlichem Handeln in der Diagnostik und Therapie von PatientInnen unter ärztlicher Delegation in der klinischen und ambulanten Gesundheitsversorgung befähigen.
- ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums sind die AbsolventInnen in der Lage, die Begleitung komplexer Dokumentations- und Managementprozesse und organisatorischer Verfahren zu übernehmen und solche auch im Auftrag der ärztlichen Leitung mit zu entwickeln.

 ²Sie entlasten Ärzte flexibel in verschiedenen Tätigkeitsbereichen, wenn es sich nicht um höchstpersönlich von Ärzten zu erbringende Leistungen handelt. ³Insbesondere betrifft dies folgende Aufgabenbereiche:
 - ⁴Beim allgemeinen Prozessmanagement unterstützen Physician Assistants (PA) bei der Entwicklung komplexer Prozesse und sind in der Lage, diese zu verbessern und weiterzuführen.
 - ⁵PA entlasten Ärzte bei den nichtmedizinischen Verpflichtungen und bei der prozessualen Sicherstellung der Versorgung.
 - ⁶Beim medizinischen Prozess- und Dokumentationsmanagement sind PA Patientenbegleiter und Compliance-Manager und übernehmen die Fallbegleitung. ⁷Sie sichern die Umsetzung der

ärztlichen Behandlungspläne von der Aufnahme bis zur Entlassung oder Anschlussbehandlung. ⁸Sie führen die erforderliche Dokumentation, die durch die Ärzte überprüft und freigegeben werden.

⁹PA führen allgemeine und spezifische Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen aus, wie z. B. in der Chirurgie, der Inneren Medizin, der zentralen interdisziplinären Notaufnahme, der Anästhesie und der Intensivmedizin, der Funktionsdiagnostik, im allgemeinmedizinischen Bereich sowie in weiteren Bereichen.

- (3) Die AbsolventInnen sind dabei in der Lage, rationale und ethisch begründete Entscheidungen zu treffen, kritisch zu denken und zu reflektieren, um Aufgaben verantwortungsvoll zu lösen.
- (4) ¹Über die Fachkompetenzen hinaus und unter Berücksichtigung von modernen Informationstechnologien, insbesondere im Zusammenhang mit der Digitalisierung, vermittelt das Studium und die Lehre im PA-Studiengang die Fähigkeit, technische Gestaltungs- und Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln und deren technische Zweckmäßigkeit zu beurteilen. ²Weiterhin erwerben die AbsolventInnen zusätzliche Fachkompetenzen im Bereich der technischen Medizin. ³Hierzu zählen insbesondere Schwerpunkte in den Bereichen Radiologie, Intensivmedizin, Dialyse und Chirurgie.
- (5) Die erworbenen Kompetenzen dienen als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung im Rahmen eines Masterstudiengangs.

§ 3 Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) ¹Neben der Hochschulzugangsberechtigung ist für die Aufnahme des Studiums eine dem Studienziel dienende erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Gesundheitsfachberuf erforderlich. ²Die entsprechend einschlägigen staatlich anerkannten Gesundheitsfachberufe sind exemplarisch als Anlage 3 zu dieser Satzung aufgeführt.
- (2) Zudem muss bis zur Immatrikulation ein Praktikumsvertrag gemäß § 6 Abs. 3 mit einer Partnereinrichtung oder einer anderen, vom Praxisbeauftragten genehmigten, Einrichtung vorliegen.
- (3) Die übrigen Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen sind in der Satzung über das Zulassungs-, Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 08.04.2013 in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 4 Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) ¹Dieser Bachelorstudiengang wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit integrierten Praxisphasen mit einem Gesamtumfang von 210 ECTS-Punkten.
- (2) ¹In der Regel liegt der Studienbeginn im Wintersemester. ²Sofern auch ein Studienbeginn im Sommersemester vorgesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.
- (3) Das Studium gliedert sich in
 - den ersten Studienabschnitt mit den Semestern 1 und 2,
 - den zweiten Studienabschnitt mit den Semestern 3 und 4,
 - den dritten Studienabschnitt mit den Semester 5 bis 7.

(4) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf (Studienplan) sind im Modulhandbuch hinterlegt.

§ 5 Curriculare Struktur, Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Module, ihre ECTS-Punkte und Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 und Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegt. ²Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt.
- (2) ¹Die Lernziele und Inhalte der Pflichtmodule sowie des Praxissemesters werden im Modulhandbuch festgelegt. ²Die Wahlpflichtmodule dienen der Vertiefung der Pflichtmodulinhalte.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (4) Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einer Arbeitszeit von 30 Stunden

§ 6 Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester wird studienbegleitend auf die ersten sechs Studiensemester aufgeteilt (Praxisphasen von jeweils vier Wochen). ²Das gesamte Praxissemester hat einen Umfang von 24 Wochen, die in Blöcken von jeweils mindestens zwei Wochen in den ersten sechs Semestern zu absolvieren sind. ³Inhaltlich sollte sich dabei an die dem Studienfortschritt angepassten Vorgaben des Modulhandbuchs gehalten werden.
- (2) Zeiten einer beruflichen Tätigkeit oder einer Berufsausbildung werden auf die Praxisphasen grundsätzlich nicht angerechnet.
- (3) ¹Die Beschaffung einer Praxisstelle für das praktische Studiensemester obliegt den Studierenden. Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und von den Praxisbeauftragten zu genehmigen. ²Der Praktikumsvertrag ist rechtzeitig vor der Immatrikulation vorzulegen.
- (4) ¹Die fachärztlichen Testate im Logbuch am Ende der jeweiligen Praxisphasen sind studienbegleitende Leistungsnachweise besonderer Art, die der Feststellung dienen, ob die Studierenden den praktischen Semesterabschnitt erfolgreich abgeleistet haben. ²Für das Bestehen der Praxisphasen sind die fachärztlichen Testate sowie die Mindest-Anwesenheitspflicht in der Praxiseinrichtung Voraussetzung.
- (5) ¹In den Praxisphasen besteht Anwesenheitspflicht. ²Die regelmäßige Teilnahme wird noch bestätigt, wenn die/der Studierende bis zu 20 % der Praxisphase versäumt hat. ³Der Nachweis ist vom der/dem Studierenden im Logbuch zu führen.
- (6) ¹Die Praxisbeauftragten entscheiden darüber, ob die erfolgreiche Ableistung der Praxisphasen festgestellt werden kann. ²Sie haben hierbei außer dem Ergebnis etwaiger Leistungsnachweise auch das Logbuch und den am Ende aller Praxiseinsätze von den Studierenden vorzulegenden Bericht mit Prüfungsvermerk der Ausbildungsstelle zu berücksichtigen. ³Hat die praktische Ausbildung den Ausbildungsbestimmungen nicht entsprochen, kann der oder die Praxisbeauftragte die ganze oder teilweise Wiederholung der Praxisphase verlangen. ⁴Die

betroffenen Studierenden erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der eine Belehrung darüber enthält, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine Wiederholung erfolgen muss.

§ 7 Studienplan und Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen und Gesundheit erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung ein Modulhandbuch und einen Studienplan, die vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) ¹Die Module sowie die dazu gehörigen Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. ²Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
 - a) Name/Bezeichnung des Moduls (deutsch/englisch)
 - b) Häufigkeit des Angebots
 - c) ECTS-Punkte (einschl. Aufteilung des Workloads)
 - d) Lehrende/Modulverantwortliche
 - e) Zugangsvoraussetzungen
 - f) Lernziele
 - g) Lehrinhalte
 - h) Studien- und Prüfungsleistungen
 - i) die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen (Englisch oder Deutsch)
 - j) Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf bzw. hochschulweit.
- (3) ¹Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. ²Der Studienplan enthält folgende Informationen:
 - a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
 - b) Anzahl der Präsenzstunden (SWS) pro Modul
 - c) ECTS-Punkte pro Modul

§ 8 Studienfortschritt

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Prüfungen in den folgenden Modulen erstmals abgelegt werden (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen gemäß § 39 Abs. 2 ASPO):

für Studierende, die im Wintersemester mit dem Studium beginnen:

- Anatomie und Physiologie I
- Naturwissenschaftliche Grundlagen
- ²Sind die genannten Prüfungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgelegt, so gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Der Eintritt in den dritten Studienabschnitt erfordert den Erwerb von allen 60 Leistungspunkten des ersten Studienabschnittes.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag abweichende Regelungen treffen.

§ 9 Fachstudienberatung

Die Fachstudienberatung ist aufzusuchen, wenn nach den ersten vier Fachsemestern die im § 8 Abs. 2 genannte Voraussetzung für den Eintritt in den dritten Studienabschnitt nicht erfüllt ist.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit kann frühestens begonnen werden, wenn die Prüfungsleistungen der ersten sechs Lehrplansemester gemäß Studienplan erfolgreich abgelegt sind. ²Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Genehmigung durch die Prüfungskommission.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt fünf Monate.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. ²Sie darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers in englischer Sprache abgefasst werden.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde, sowie für die mindestens mit "ausreichend" bewertete Bachelorarbeit werden die ECTS-Punkte gemäß Anlage 1 oder Anlage 2 vollständig vergeben.
- (2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (3) Die Zeugnisgesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit den in Anlage 1 und 2 angegebenen Gewichten.

§ 12 Akademische Grade

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad "Bachelor of Science", Kurzform "B. Sc." verliehen.

§ 13 Prüfungskommission

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen und Gesundheit mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2021 in Kraft und gilt für Studierende, die im Wintersemester 2021/2022 oder später ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 28.04.2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin.

Amberg, 06.05.2021

gez.

Prof. Dr. Andrea Klug Präsidentin

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physician Assistance – Arztassistenz für Gesundheitsfachberufe für den Beginn im Wintersemester: Modulübersicht

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Modulbezeichnung	ECTS- Punkte	SWS	Art der Lehrveran- staltung	Modulprüfung	Gewicht für Prüfungs- gesamtnote
	Studienabschnitt 1					
PA 1.1	Anatomie und Physiologie I (Anatomy and Physiology I)	5	4 *5)	SU/Ü	Kl-90	1
PA 1.2	Naturwissenschaftliche Grundlagen (Basic Natural Sciences)	5	4	SU/Ü	KI	1
PA 1.3	Mikrobiologie und Hygiene (Microbiology and Infection Control)	5	4	SU/Ü	KI	1
PA 1.4	Simulationstraining (Simulation Training)	5	4	SU/Ü		O
PA 1.5	Medizinethik und -recht (Medical Ethics and Law)	5	4	SU/Ü	KI	1
PA 1.6	Praxisphase Station 1) 2) (Internship – Ward I)	5	4	SU/Ü, Pr	PrB *4)	0
PA 2.1	Anatomie und Physiologie II (Anatomy and Physiology II)	5	4	SU/Ü	KI	1
PA 2.2	Allgemeinmedizin (General Medicine)	5	4	SU/Ü	KI	1
PA 2.3	Anamnese, Untersuchung und klinische Medizin I (Patient History, Physical Examination and Clinical Practice I)	5	4	SU/Ü	KI	1
PA 2.4	Praktische Anatomie (Practical Anatomy)	5	4	SU/Ü	Kl	1
PA 2.5	Humangenetik (Humangenetics)	5	4	SU/Ü	Kl	1
PA 2.6	Praxisphase Station II 1) 2) (Internship – Ward II)	5	4	SU/Ü, Pr	PrB *4)	0
	Summe ECTS / SWS	60	48			

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Modulbezeichnung	ECTS- Punkte	SWS	Art der Lehrveran- staltung	Modulprüfung	Gewicht für Prüfungs- gesamtnote
	Studienabschnitt 2					
PA 3.1	Anamnese, Untersuchung und klinische Medizin II (Patient History, Physical Examination and Clinical Practice II)	5	4	SU/Ü	Kl	1
PA 3.2	Pharmakologie und Toxikologie (Pharmacology and Toxicology)	5	4	SU/Ü	KI	1
PA 3.3	Innere Medizin (Internal Medicine)	5	4	SU/Ü	KI	1
PA 3.4	Gesundheitsökonomie und Krankenhausmanagement I (Health Economics and Hospital Management I)	5	4	SU/Ü	KI	1
PA 3.5	E-Health und M-Health (E-Health and M-Health)	5	4	SU/Ü	KI	1
PA 3.6	Praxisphase Allgemeine Medizin 1) 2) (Internship – General Medicine)	5	4	SU/Ü, Pr	PrB *4)	0
PA 4.1	Notfallmedizin (Emergency Medicine)	5	4	SU/Ü	KI	1
PA 4.2	Chirurgie I (Surgery I)	5	4	SU/Ü	KI	1
PA 4.3	Klinische Bildgebung (Clinical Imaging)	5	4	SU/Ü	KI	1
PA 4.4	Gesundheitsökonomie und Krankenhausmanagement II (Health Economics and Hospital Management II)	5	4	SU/Ü	KI	1
PA 4.5	Diagnostische Systeme (Diagnostic Systems)	5	4	SU/Ü	Kl	1
PA 4.6	Praxisphase Notaufnahme ^{1) 2)} (Internship – Emergency Room)	5	4	SU/Ü, Pr	PrB *4)	0
	Summe ECTS / SWS	60	48			

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Modulbezeichnung	ECTS- Punkte	SWS	Art der Lehrveran- staltung	Modulprüfung	Gewicht für Prüfungs- gesamtnote
	Studienabschnitt 3					
PA 5.1	Orthopädie und Unfallchirurgie (Orthopedics and Trauma Surgery)	5	4	SU/Ü	Kl	1
PA 5.2	Anästhesie und Intensivmedizin (Anesthesia and Intensive Care)	5	4	SU/Ü	Kl	1
PA 5.3	Funktionsdiagnostik und Intervention (Functional diagnostics and Intervention)	5	4	SU/Ü	Kl	1
PA 5.4	Entscheidungsfindung in der Medizin (Medical Decision Making)	5	4	SU/Ü	Präs	1
PA 5.5	Präsentation und Kommunikation (Interpersonal and Communication Skills)	5	4	SU/Ü	ModA	1
PA 5.6	Praxisphase Endoskopie und Funktionsdiagnostik 1) 2) (Internship – Endoscopy and Function Diagnostics)	5	4	SU/Ü, Pr	PrB *4)	0
PA 6.1	Chirurgie II (Surgery II)	5	4	SU/Ü	Kl	1
PA 6.2	Medizinische Fachgebiete I (Clinical Specialties I)	5	4	SU/Ü	KI	1
PA 6.3	Medizinische Fachgebiete II (Clinical Specialties II)	5	4	SU/Ü	KI	1
PA 6.4	Public Health (Public Health)	5	4	SU/Ü	Kl	1
PA 6.5	Klinische Studien und wissenschaftliches Arbeiten (Clinical Studies and Scientific Practice)	5	4	SU/Ü	ModA	1
PA 6.6	Praxisphase Operationssaal ^{1) 2)} (Internship – Operating Room)	5	4	SU/Ü, Pr	PrB *4)	0
PA 8.1 – PA 8.3	3 Wahlpflichtmodule – Vertiefung gemäß Modulkatalog (3 Elective Module – Specifics according to module catalog)	je 5	je 4	SU/Ü, Pr		0
PA 8.4	Bachelorarbeit mit Seminar (Bachelor's Thesis with Seminar)					
PA 8.4.1	Bachelorarbeit (Bachelor's Thesis)	12		BA	ВА	4
PA 8.4.2	Bachelor-Seminar (Bachelor's Seminar)	3	1	Sem	mdlP	1
	Summe ECTS / SWS	90	61			

- *1) Externe Lehrveranstaltungen, für die Teilnahmenachweise im Logbuch zu führen sind, werden zu Beginn des Semesters im Modulhandbuch festgelegt.
- *2) Der Erwerb von praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten ist im Logbuch zu dokumentieren.
- *3) Es sind drei Vertiefungsmodule aus dem jeweils aktuellen Angebot zu wählen. Das Nähere wird im Modulhandbuch festgelegt.
- *4) "Praxisbericht" (PrB) gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1.

Studiengangspezifische Wahlpflichtmodule:

Es handelt sich hier jeweils um eine Modulgruppe mit mehreren Wahlpflichtmodulen, für die jeweils ECTS-Leistungspunkte bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls erworben werden. Insgesamt müssen die in der SPO definierten ECTS-Leistungspunkte je Gruppe erworben werden.

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Fach-/Methodenkompetenzen haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und dienen der Aneignung von Fach- und Methodenkompetenzen auf ausgewählten Gebieten (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Sozial-/Selbstkompetenzen dienen der Vermittlung und Vertiefung fachübergreifender Kompetenzen und Qualifikationen (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Die detaillierten Qualifikationsziele der wahlobligatorischen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physician Assistance – Arztassistenz für Gesundheitsfachberufe: Einschlägige Ausbildungen nach § 3 Abs. 1 (= abgeschlossene i. d. R. dreijährige Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf; Einzelfallprüfung für weitere Berufe)

- Altenpflegerin / Altenpfleger
- Diätassistentin / Diätassistent
- Ergotherapeutin / Ergotherapeut
- Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste Fachrichtung Medizinische Dokumentation
- Hebamme / Entbindungspfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Pflegefachmann/Pflegefachfrau
- Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger
- Logopädin / Logopäde
- Orthoptistin / Orthoptist
- Physiotherapeutin / Physiotherapeut
- Notfallsanitäterin / Notfallsanitäter
- Technische Assistentin in der Medizin / Technischer Assistent in der Medizin
- Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik / Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik
- Medizinische/r Technologe/Technologin für Funktionsdiagnostik / Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin / Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent,
- Medizinisch-technische Radiologieassistentin / Medizinisch-technischer Radiologieassistent
- Medizinische Fachangestellte / Medizinischer Fachangestellter
- Operationstechnische Assistentin / Operationstechnischer Assistent
- Anästhesietechnische Assistentin / Anästhesietechnischer Assistent

Nicht anerkennbar:

- Masseurin / Masseur und medizinische Bademeisterin / medizinischer Bademeister (2,5 Jahre)
- pharmazeutisch-technische Assistentin / pharmazeutisch-technischer Assistent (2,5 Jahre)
- Podologin / Podologe (2 Jahre)
- Rettungsassistentin / Rettungsassistent (2 Jahre)
- Heilpraktikerin / Heilpraktiker